

die Sonntagsheiligung auf Theodor von Canterbury zurückgeht und dass dessen Normen durch Vermittelung des Bussbuches Cummean's ins alamannische Recht gekommen seien. Und da dessen Entstehungszeit nach dem Ende des 7. und vor der Mitte des 8. Jh. liegt, können auch die beiden *leges* nicht früher entstanden sein.

Das Poenitientiale Theodori I. XI § 1¹ und ebenso das Poenitientiale Cumeani droht in Einklang mit griechischem Brauche für Sonntagsarbeit fürs erste Mal einen Verweis, fürs zweite Mal eine nicht näher bestimmte Vermögensbusse (*tollunt aliquid ab eis*) und fürs dritte Mal die Confiskation von einem Drittel des Vermögens oder Schläge oder 7 tägige Busse. Von all dem wissen die fränkischen Gesetze nichts; sie kennen keine Steigerung der Strafe für den Fall der Wiederholung, keine Verwarnung fürs erste Mal und keine teilweise Vermögensconfiskation zum Schlusse, sondern immer gleichbleibende Geldbussen².

Die *lex Alamannorum* bezeugt nun, wie Brunner darlegt, im Gegensatz dazu 'die weltliche Sanktionierung dieser kirchlichen Busspraxis'; und zwar ist daselbst dreimalige strenge Ermahnung und danach, also nach dem 4. Male, Verlust des Drittels des Vermögens und endlich dauernde Verknechtung³.

Das bairische Gesetz steht dem alamannischen sehr nahe. Der freie Mann, der '*bovem iunxerit et cum curro ambulaverit*' verliert (anscheinend schon das erste Mal) den rechten Ochsen seines Gespannes. Diese Bestimmung enthält nur das bairische Gesetz. In allen anderen Fällen aber soll der Uebeltäter einmal und eventuell (*vel*) ein zweites Mal scharf gerügt werden, und wenn er da noch nicht Busse leistet, 50 Hiebe erhalten, und wenn auch dies nichts nutzt, nach dem 3. Mal ein Drittel des Vermögens und endlich seine Freiheit verlieren⁴.

1) Qui operantur die dominica, eos Graeci prima vice arguunt, secunda tollunt aliquid ab eis, tertia vice partem tertiam de rebus eorum aut vapulent vel VII dies poeniteant. 2) Vergl. Decr. Childeberti c. 14 mit 15 bezw. 7½ sol.; l. Frisionum c. 18 mit 12 bezw. 4 sol. 3) L. Alam. XXXVIII: '... liber autem corripitur usque ad tertium; si autem post tertiam correptionem in hoc vitio inventus fuerit tertiam partem de hereditatem suam perdat, si autem super haec inventus fuerit, tunc coactus et probatus coram comite in servitio tradatur, et qui noluit Deo vacare, in sempiternum servus permaneat'. 4) L. Bai.: '... corripitur semel vel bis, et si non emendaverit, rumpatur dorso eius L percussiones. Et si iterum auferatur de rebus eius tertia pars, et si non cessaverit, perdat libertatem'.